



Eingangsdatum : 21/12/2020



LUXEMBOURG

ОБЩ СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИЯ СЪЮЗ
 TRIBUNAL GENERAL DE LA UNIÓN EUROPEA
 TRIBUNÁL EVROPSKÉ UNIE
 DEN EUROPEISKE UNIONS RET
 GERICHT DER EUROPÄISCHEN UNION
 EUROOPA LIIDU ÜLDKOHUS
 ΓΕΝΙΚΟ ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ
 GENERAL COURT OF THE EUROPEAN UNION
 TRIBUNAL DE L'UNION EUROPÉENNE
 CÚIRT GHINEARÁLTA AN AONTAIS EORPAIGH
 OPĆI SUD EUROPSKE UNIJE
 TRIBUNALE DELL'UNIONE EUROPEA

EIROPAS SAVIENĪBAS VISPĀRĒJĀ TIESA
 EUROPOS SĄJUNGOS BENDRASIS TEISMAS
 AZ EURÓPAI UNIÓ TÖRVÉNYSZÉKE
 IL-QORTI ĠENERALI TAL-UNJONI EWROPEA
 GERECHT VAN DE EUROPESE UNIE
 SĄD UNII EUROPEJSKIEJ
 TRIBUNAL GERAL DA UNIÃO EUROPEIA
 TRIBUNALUL UNIUNII EUROPENE
 VŠEOBECNÝ SÚD EURÓPSKEJ ÚNIE
 SPLOŠNO SODIŠČE EVROPSKE UNIJE
 EUROOPAN UNIONIN YLEINEN TUOMIOISTUIN
 EUROPEISKA UNIONENS TRIBUNAL

SITZUNGSBERICHT *

„Zugang zu Dokumenten – Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 – Verordnung (EG) Nr. 1290/2013 – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation ‚Horizont 2020‘ (2014-2020) – Dokumente zum Forschungsprojekt ‚iBorderCtrl: Intelligent Portable Border Control System‘ – Ausnahme zum Schutz geschäftlicher Interessen – Teilweise Verweigerung des Zugangs

- 979323 -

In der Rechtssache T-158/19

Patrick Breyer, wohnhaft in Kiel (Deutschland), Prozessbevollmächtigter:
 Rechtsanwalt J. Breyer,

Kläger,

gegen

Exekutivagentur für die Forschung (REA), vertreten durch S. Payan-Lagrou und V. Canetti als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte R. van der Hout und C. Wagner,

Beklagte,

wegen einer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage auf Nichtigkeitklärung der Entscheidung der Exekutivagentur für die Forschung (REA) vom 17. Januar 2019 (ARES [2019] 266593) über den teilweisen Zugang zu Dokumenten

Vorgeschichte des Rechtsstreits

- 1 Am 19. April 2016 schloss die Exekutivagentur für die Forschung (REA) die Finanzhilfvereinbarung Nr. 700626 (im Folgenden: Grant Agreement) mit den Mitgliedern eines Konsortiums im Hinblick auf die Förderung des Projekts „iBorderCtrl: Intelligent Portable Control System“ (im Folgenden: Projekt „iBorderCtrl“) für einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem 1. September 2016 und im Kontext des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont

* Verfahrenssprache: Deutsch.

2020“ (2014-2020) (im Folgenden: Horizont 2020). Das Grant Agreement enthält insbesondere Bestimmungen zu Dokumenten, die das Konsortium zur Verfügung stellen muss, zur Verbreitung von und Zugang zu Ergebnissen sowie zur Vertraulichkeit von Informationen.

- 2 Am 5. November 2018 reichte der Kläger, Herr Patrick Breyer, bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Zugang (im Folgenden: Erstantrag) zu mehreren Dokumenten betreffend das Projekt „iBorderCtrl“ auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43) ein. Dieser Antrag wurde am selben Tag unter dem Aktenzeichen ARES (2018) 5639117 eingetragen und der REA am 7. November 2018 übermittelt.
- 3 Mit Schreiben vom 23. November 2018 (im Folgenden: ursprüngliche Entscheidung) teilte die REA dem Kläger mit, dass sie ihm teilweisen Zugang zu den von seinem Antrag erfassten Dokumenten gewähre und seinen Antrag auf Zugang im Übrigen ablehne.
- 4 Am 26. November 2018 richtete der Kläger einen Zweitantrag auf Zugang (im Folgenden: Zweitantrag) an die Kommission, anlässlich dessen er sich damit einverstanden erklärte, dass die Namen der an dem Projekt beteiligten natürlichen Personen in den in Rede stehenden Dokumenten geschwärzt würden.
- 5 Mit Entscheidung vom 17. Januar 2019 (ARES [2019] 266593) gewährte die REA dem Kläger Zugang zu weiteren Dokumenten und lehnte seinen Antrag auf Zugang im Übrigen ab (im Folgenden: angefochtene Entscheidung).
- 6 Die folgende Tabelle fasst die Position der REA hinsichtlich der verschiedenen beantragten Dokumente zusammen:

Dokumente/Arbeitsergebnisse	Status	Vertrauliche Informationen
D1.1 <i>Ethics advisor's first report</i>	kein Zugang	Ethische und rechtliche Bewertung von Tools, technologische Komponenten und Methoden, die im Projekt entwickelt werden
D1.2 <i>Ethics of profiling, the risk of stigmatization of individuals and mitigation plan</i>	kein Zugang	Ethische und rechtliche Bewertung von Tools, technologische Komponenten und Methoden, die im Projekt entwickelt werden
D1.3 <i>Ethics Advisor</i>	kein Zugang	Daten des Ethikberaters
D2.1 <i>Requirement Analysis Report</i>	kein Zugang	Technische Lösungen und Beschreibung der Gesamtarchitektur des Systems
D2.2 <i>Reference Architecture and components specification</i>	kein Zugang	Technische Lösungen und Beschreibung der Gesamtarchitektur des Systems
D2.3 <i>EU wide legal and ethical review report</i>	kein Zugang	Ethische und rechtliche Bewertung von Tools, technologische Komponenten und Methoden, die im Projekt entwickelt werden
D3.1 <i>Data Collection Devices – specifications</i>	teilweiser Zugang gewährt	Geschwärzte Teile des Dokuments enthalten Informationen, welche die geschäftlichen Interessen berühren
D7.3 <i>Dissemination and communication plan</i>	teilweiser Zugang gewährt	Geschwärzte Teile des Dokuments enthalten Informationen, welche die geschäftlichen Interessen

		berühren
D7.6 <i>Yearly communication report including communication material</i>	öffentlich zugänglich	Keine
D7.8 <i>Dissemination and communication plan 2</i>	teilweiser Zugang gewährt	Geschwärzte Teile des Dokuments enthalten Informationen, welche die geschäftlichen Interessen berühren
D8.1 <i>Quality Management Plan</i>	kein Zugang	Vertrauliche Informationen des Konsortiums zur Verwaltung des Projekts, der Planung der technischen Maßnahmen bis zur Lieferung der Ergebnisse
D8.3 <i>Periodic Progress Report</i>	kein Zugang	Beschreibung des technischen Fortschritts zu einzelnen Arbeitspaketen
D8.4 <i>Annual Report</i>	kein Zugang	Beschreibung des technischen Fortschritts zu einzelnen Arbeitspaketen
D8.5 <i>Periodic Progress Report 2</i>	kein Zugang	Beschreibung des technischen Fortschritts zu einzelnen Arbeitspaketen
D8.7 <i>Annual Report 2</i>	kein Zugang	Beschreibung des technischen Fortschritts zu einzelnen Arbeitspaketen

- 7 Die REA weist darauf hin, dass in Anhang 1 des Grant Agreement alle nicht offen gelegten Arbeitsergebnisse (mit Ausnahme des Dokuments 8.7) als vertraulich markiert seien und die Vertraulichkeitsbezeichnung „confidential, only for members of the consortium (including the Commission Services and/or REA Services)“ trügen. Zum Zeitpunkt der Vorlage sei auch das Dokument D8.7 als „vertraulich“ gekennzeichnet gewesen.

Verfahren und Anträge der Parteien

- 8 Mit Klageschrift, die am 15. März 2019 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen ist, hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben.
- 9 Mit gesondertem Schriftsatz, der am 18. Juni 2019 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen ist, hat die Kommission eine Einrede der Unzulässigkeit nach Art. 130 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts erhoben. Mit Beschluss vom 12. November 2019 hat das Gericht entschieden, dass davon auszugehen sei, dass die Partei, gegen die die vorliegende Klage erhoben worden sei, nicht die Kommission, sondern die REA sei, und dass daher über die von der Kommission erhobene Einrede der Unzulässigkeit nicht zu entscheiden sei.
- 10 Der Kläger beantragt,
- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
 - der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.
- 11 Die REA beantragt,
- die Klage abzuweisen;
 - dem Kläger die Kosten aufzuerlegen.

Rechtliche Würdigung

- 12 Der Kläger stützt seine Klage auf zwei Klagegründe. mit denen er erstens einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 und zweitens einen Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 sowie Art. 8 Abs. 1 dieser Verordnung geltend macht.

Zum ersten Klagegrund: Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001

Zum ersten Teil des ersten Klagegrundes: Keine Beeinträchtigung des Schutzes geschäftlicher Interessen

- 13 Der Kläger macht erstens geltend, dass die Verordnung Nr. 1049/2001 der Prüfungsmaßstab für die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung sein müsse, ungeachtet der Anwendbarkeit der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. 2013, L 347, S. 81), der Klauseln des Grant Agreement oder auch von Art. 339 AEUV.

- 14 So schließt Art. 3 der Verordnung Nr. 1290/2013 nach Ansicht des Klägers die Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 1049/2001 nicht aus. Erstens verweist er auf die in den Durchführungsvereinbarungen oder -beschlüssen oder in den Verträgen festgelegten Bedingungen, zu denen die Offenlegung von Informationen nach Unionsrecht gehöre (Art. 36.1 a. E. des Grant Agreement). Zweitens ergebe sich aus Art. 3 der Verordnung Nr. 1290/2013, dass das Unionsrecht über den Zugang zu Dokumenten gebührend Berücksichtigung finden solle und dass dieser Verordnung also kein Vorrang gegenüber der Verordnung Nr. 1049/2001 zukomme, deren Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich einen ausreichenden Schutz geschäftlicher Interessen gewährleiste und keiner stärkeren Einschränkung im Bereich öffentlich finanzierter Forschungsprojekte bedürfe. Drittens führe die Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 1049/2001 ungeachtet Art. 3 der Verordnung Nr. 1290/2013 mitnichten zu einem „Leerlaufen“ bzw. zur „Redundanz“ von Art. 3 der Verordnung Nr. 1290/2013, der seine Bedeutung als Auffangklausel habe, wo es an einer speziellen Regelung fehle.
- 15 Im Übrigen schreke die Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 1049/2001 entgegen den Ausführungen der REA nicht von Forschung ab. Nach den Bestimmungen in Art. 36.1 a. E. des Grant Agreement gälten die vereinbarten Vertraulichkeitsverpflichtungen zwar „nicht mehr, wenn ... (e) die Offenlegung der Information nach EU-Recht oder nationalem Recht vorgeschrieben ist“, diese Verordnung schütze jedoch berechnigte geschäftliche Interessen angemessen vor ungerechtfertigter Offenlegung. Die Anwendung des Transparenzgrundsatzes nach Maßgabe einer Abwägung könne die Mittelempfänger auch nicht überraschen, denn sie hätten einem Grant Agreement zugestimmt, dem zufolge „die Offenlegung der Information nach EU-Recht oder nationalem Recht“ unberührt bleibe, und diese Mittelempfänger seien jedenfalls nach Art. 4 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorher anzuhören.
- 16 Ferner handele es sich vorliegend entgegen dem Vorbringen der REA nicht um einen Fall, in dem sich der Zugang zu Dokumenten nach speziellen Vorschriften richte und das Verhältnis dieser Bestimmungen zueinander nicht geregelt wäre. Erstens regele nur die Verordnung Nr. 1049/2001 den Zugang zu Forschungsdokumenten. Zweitens sei das Verhältnis von Art. 3 der Verordnung Nr. 1290/2013 zu Verordnung Nr. 1049/2001 ausdrücklich geregelt und gelte Art. 3 ausdrücklich nur vorbehaltlich der „in den Verträgen festgelegten Bedingungen“. Denn nach diesen vertraglichen Bedingungen gälten Vertraulichkeitsverpflichtungen nicht mehr, wo „Offenlegung [...] nach EU-Recht oder nationalem Recht vorgeschrieben ist“, so dass die vertraglichen und legislativen Vertraulichkeitsregelungen die Anwendung der Verordnung Nr. 1049/2001 unberührt ließen.
- 17 Im Übrigen, soweit die REA in diesem Zusammenhang Art. 41 der Verordnung Nr. 1290/2013 anführe, demzufolge „Ergebnisse [...] Eigentum des Teilnehmers, der sie hervorgebracht hat“ sein sollen, macht der Kläger geltend, dass sich diese Bestimmung von vornherein nur auf hergestellte Sachen beziehe, weil nur Sachen eigentumsfähig seien.

- 18 Schließlich trägt der Kläger vor, dass die REA, soweit sie vorbringe, schon ohne konkrete und individuelle Prüfung jedes einzelnen Dokuments sei eine Beeinträchtigung geschäftlicher Interessen unter Berücksichtigung besonderer im vorliegenden Fall anwendbarer Vorschriften zu vermuten, im vorliegenden Fall selbst davon ausgehe, zu einer solchen Prüfung verpflichtet zu sein, da sie alle Dokumente individuell geprüft und vereinzelt teilweisen Zugang gewährt habe.
- 19 Der Kläger macht zweitens geltend, dass das von der REA zur Stützung der angefochtenen Entscheidung vorgebrachte Urteil vom 12. Mai 2015, Technion und Technion Research & Development Foundation/Kommission (T-480/11, EU:T:2015:272), im vorliegenden Fall nicht einschlägig sei, da es erstens den Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten behandle, die Vertraulichkeit erforderten, um Kooperation und wahrheitsgemäße Angaben sicherzustellen, und zweitens in der vorliegenden Rechtssache, im Gegensatz zu dem Fall in der Rechtssache, in der jenes Urteil ergangen sei, vertraglich vereinbart worden sei, dass unionsrechtliche Publikationspflichten die Vertraulichkeit entfallen ließen.
- 20 Drittens könnten diverse Teile der beantragten Dokumente veröffentlicht werden, ohne dass „geschäftliche Interessen“ des Konsortiums berührt wären.
- 21 Was zum einen die beantragten Förderunterlagen betrifft, mache nicht einmal die REA geltend, dass eine Offenlegung geschäftliche Interessen beeinträchtigen würde.
- 22 Was zum anderen die im Rahmen des Projekts erstellten Unterlagen anbelangt, seien geschäftliche Interessen insoweit nicht tangiert, als diese Unterlagen keine wesentlichen neuen Informationen enthielten. Eine Vielzahl von Informationen über die Funktionsweise des zu entwickelnden Systems sei insbesondere durch wissenschaftliche Veröffentlichungen bzw. deren Verbreitung über das Internet bereits bekannt. Im Übrigen nähmen Wettbewerber der Konsortialunternehmen am Test des Systems teil. Die REA habe es versäumt, die Projektunterlagen im Einzelnen darauf durchzusehen, inwieweit darin wesentliche neue Informationen enthalten seien.
- 23 Zudem könne der berechtigte Schutz geschäftlicher Interessen nicht so weit gehen, dass er nicht unternehmensbezogene Informationen erfasse, bei denen es sich nicht um „Geschäftsgeheimnisse“ handle, wie im vorliegenden Fall beispielsweise die ethische Bewertung, die Prüfung des rechtlichen Rahmens und auch die Kommunikationsstrategie.
- 24 Ganz grundsätzlich gehe die REA fehl darin, von „geschäftlichen Interessen“ des Konsortiums zu sprechen, das als Rechtspersönlichkeit nicht existiere und viele Mitglieder habe, die außerdem auch wissenschaftliche Einrichtungen seien, die per se keine geschäftlichen Interessen verfolgten. In Frage stünden allenfalls geschäftliche Interessen einzelner Empfänger von Fördermitteln, die das beträfen, was sie selbst beigesteuert hätten.

- 25 Der Kläger fügt hinzu, dass die Ergebnisse öffentlich finanzierter Forschung der Öffentlichkeit (einschließlich Wettbewerbern der kommerziellen Konsortialmitglieder) zugutekommen sollten, da insbesondere ein funktionierender Wettbewerb um die beste Technologie für die Öffentlichkeit von Vorteil sei, sollte sich die Union jemals zum Einsatz und zur Ausschreibung einer derartigen Technologie entscheiden.
- 26 Im Übrigen sei die Behauptung der REA, das zu entwickelnde System sei überhaupt nur von kommerziellem Wert, wenn seine Funktionsweise geheim bleibe, sowohl aus Sicherheitsgründen als auch aus kommerziellen Gründen falsch.
- 27 Zudem mache die REA keinerlei nachvollziehbare Angaben zu ihrer Behauptung, dass die Offenlegung der fraglichen Dokumente über ein öffentlich finanziertes Forschungsprojekt die „Reputation“ der Konsortialmitglieder beschädigen könne, da die Öffentlichkeit im Übrigen ein überragendes Interesse daran habe, zu erfahren, wenn öffentliche Gelder für zwielichtige Zwecke eingesetzt würden.
- 28 Schließlich obliege es der REA, den Beweis dafür anzutreten, dass die verschiedenen beantragten Dokumente Insiderwissen der Mitglieder des Konsortiums enthielten, die das geistige Eigentum, laufende Recherchen, Know-how, Methoden, Techniken und Strategien des Konsortiums beträfen, was sie unterlassen habe. Insbesondere zur individuellen Beurteilung der verschiedenen in Rede stehenden Dokumente bringt der Kläger Folgendes vor:
- Im Hinblick auf das Dokument D1.1 „*Ethics advisor’s first report*“ habe die REA keine Tatsachen vorgebracht, aus denen sich ergeben würde, dass die Verbreitung des Ethikberichts die geschäftlichen Interessen eines Konsortialpartners beeinträchtigen würde. Dieser Bericht sei von einer Universität erstellt worden, die von vornherein keine geschäftlichen Interessen verfolge. Selbst wenn er irgendwelche Geschäftsgeheimnisse kommerzieller Konsortialpartner enthielte, könnte zumindest die auszugswise Verbreitung des Ethikberichts die geschäftlichen Interessen eines Konsortialpartners nicht beeinträchtigen.
 - Was das Dokument D1.2 „*The ethics of profiling, the risk of stigmatization of individuals and groups*“ betreffe, sprächen dieselben Überlegungen für dessen zumindest teilweise Offenlegung, da die ethischen Risiken einer Technologie für sich genommen kein Geschäftsgeheimnis seien. Im Übrigen sollten Menschenrechtsfolgeabschätzungen im Einklang mit den Empfehlungen des Menschenrechtskommissars des Europarates vor dem Einsatz von „künstlicher Intelligenz“ wie im vorliegenden Fall erstellt und veröffentlicht werden.
 - Was das Dokument D1.3 „*Appointment of the external ethical advisor*“ anbelange, habe die REA nicht ausgeführt, inwiefern eine anonymisierte

- Veröffentlichung dieses Dokuments ohne personenbezogene Daten geschäftliche Interessen beeinträchtigen sollte.
- Im Hinblick auf das Dokument D2.1 „*Requirement analysis report*“ seien die Verfahren der Grenzüberwachung in Mitgliedsstaaten sowie deren Anforderungen kein Geschäftsgeheimnis, sondern eine öffentliche Angelegenheit. Die REA gehe zu Unrecht davon aus, dass alle Informationen, die für Konkurrenten der kommerziellen Konsortialpartner von Nutzen sein könnten, ein Geschäftsgeheimnis seien. Die REA selbst mache nicht geltend, dass die „Anforderungsanalyse“ das wissenschaftliche Know-how einer Person widerspiegele oder Informationen über die Herstellungs- und Analysemethoden enthalte, deren Veröffentlichung zwingend zu einer erheblichen Schädigung eines Konsortialpartners führe. In jedem Fall rechtfertige dies nur eine teilweise Schwärzung der entsprechenden Passagen, und der „Ansatz“, den das Projekt verwende, sei den derzeit öffentlich zugänglichen Informationen über das Projekt ohnehin zu entnehmen.
 - In Bezug auf das Dokument D2.2 „*Reference Architecture and component specifications*“ habe die REA keine Tatsachen vorgebracht, aus denen sich ergebe, dass die Verbreitung des Dokuments die geschäftlichen Interessen eines Konsortialpartners beeinträchtigen würde. Die „technische Natur“ dieses Dokuments reiche dazu nicht aus, und jedermann (auch Wettbewerber) könne an den Pilottests teilnehmen und sich dadurch ein eigenes Bild verschaffen.
 - Auch hinsichtlich des Dokuments D2.3 „*Legal Review*“ habe die REA keinerlei Tatsachen vorgebracht, aus denen sich ergebe, dass die Verbreitung des Rechtsgutachtens die geschäftlichen Interessen eines Konsortialpartners beeinträchtige. Dieser Bericht sei mutmaßlich von einer Universität erstellt worden, die von vornherein keine geschäftlichen Interessen verfolge. Selbst wenn er spezifisches Know-how von Konsortialmitgliedern enthalte, wäre eine teilweise geschwärzte Veröffentlichung möglich, da er rechtliche Anforderungen behandle und der im Rahmen des Projekts verwendete „Ansatz“ den bereits öffentlich zugänglichen Informationen zu entnehmen sei.
 - Was das Dokument D3.1 „*Data Collection Devices - specifications*“ betreffe, seien die Informationen über die Techniken und die im Projekt eingesetzten Technologien kein Geschäftsgeheimnis. Zwar könnten einzelne Produkte immaterialgüterrechtlich geschützt sein, nicht jedoch ihre bloße Beschreibung, und die „technische Natur“ des Dokuments reiche nicht aus, um eine Zugangsverweigerung zu rechtfertigen.
 - Was die Dokumente D7.3 „*Dissemination and Communication Plan*“ und D7.8 „*Dissemination and communication plan 2*“ angehe, enthielten die geschwärzten Passagen Angaben zu Werbegesprächen, insbesondere mit

- öffentlichen Institutionen und Volksvertretern. Bloße Werbekontakte, bei denen es sich nicht um Kundenbeziehungen handele, stellten kein Geschäftsgeheimnis dar. Im Übrigen seien die Kommunikationsaktivitäten öffentlich finanziert.
- Hinsichtlich der Dokumente D8.3 und D8.5 „*progress reports*“ sowie D8.4 und D8.7 „*annual reports*“ lege die REA auch nicht dar, dass diese beschreibenden Dokumente Geschäftsgeheimnisse eines Konsortialpartners enthielten, dass sie das wissenschaftliche Know-how einer Person widerspiegeln oder Informationen über die Herstellungs- und Analysemethoden enthielten, deren Veröffentlichung zwingend zu einer erheblichen Schädigung eines Konsortialpartners führe.
- 29 Der Kläger fügt hinzu, dass insgesamt zu beachten sei, dass die Bestimmungen von Art. 36.1 a. E. des Grant Agreement solche Informationen ausdrücklich von der Vertraulichkeit ausnehmen, die nachweislich „ohne die Verwendung vertraulicher Informationen erarbeitet“ worden seien. Beispielsweise dürften die ethischen und rechtlichen Analysen ganz oder in weiten Teilen ohne Verwendung vertraulicher Informationen erarbeitet worden sein.
 - 30 Die REA weist vorab darauf hin, dass die Schwärzung personenbezogener Daten mit der Klage nicht angegriffen werde und dass diese ihrem Verständnis nach nicht das Arbeitsergebnis D7.6 betreffe, auf das der Kläger im Zweit Antrag nicht zurückgekommen sei und es auch nicht in der Klageschrift erwähnt habe.
 - 31 Zum einen habe der Kläger zu Unrecht vorgetragen, dass weder die Verordnung Nr. 1290/2013 noch Art. 339 AEUV für die Entscheidung, ob der Zugang zu den fraglichen Dokumenten gewährt werde, relevant seien.
 - 32 Im Hinblick auf Art. 339 AEUV weist die REA zunächst darauf hin, dass die Bestimmung nicht nur für die Mitglieder von Organen und Einrichtungen der Union gelte, zu denen die REA gehöre, sondern auch für die Organe und Einrichtungen selbst.
 - 33 Was die Verordnung Nr. 1290/2013 angeht, macht die REA geltend, dass die Dokumente, die sie in ihrer Funktion als Agentur, die das Forschungsprogramm verwalte, erhalten habe, vom Schutz gemäß Art. 3 dieser Verordnung erfasst seien, die vorsehe, dass alle Daten, Kenntnisse oder Informationen, die im Rahmen eines geförderten Projekts als „vertraulich“ weitergegeben worden seien, nach Maßgabe der Bedingungen des Grant Agreement vertraulich zu behandeln seien und dass das Unionsrecht zum Schutz von Verschlussachen und zum Zugang dazu gebührend zu berücksichtigen sei. Der Wortlaut der Bestimmung zeige, dass das Recht auf Zugang zu Dokumenten nicht ausschließlich den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung Nr. 1049/2001 unterliege, und das Grant Agreement enthalte Bestimmungen zur Vertraulichkeit von und zum Zugang zu Dokumenten, die im Kontext des Projekts erstellt würden. Diese Bestimmung würde leerlaufen, wenn das Recht auf Zugang zu Dokumenten sich

ausschließlich nach der Verordnung Nr. 1049/2001 richten würde. Auch wenn die neueren Bestimmungen in der Verordnung Nr. 1290/2013 nicht ausdrücklich als spezieller bezeichnet worden seien, müssten doch beide Verordnungen beachtet und durch eine kohärente Anwendung miteinander in Einklang gebracht werden, während die Verordnung Nr. 1290/2013 ergänzenden Schutz gewähre und Art. 36.1 des Grant Agreement der Verordnung Nr. 1049/2001 keinen Vorrang einräume, sondern nur klarstelle, dass das Grant Agreement nicht von den zwingenden Rechtsvorschriften abweiche.

- 34 Daher hätten gemäß Art. 36.1 des Grant Agreement die beantragten Dokumente nicht verbreitet werden dürfen. Erstens sei das Projekt noch in der Durchführungsphase gewesen. Zweitens seien alle Dokumente, zu denen der Kläger keinen Zugang erhalten habe, als „vertraulich“ in Anhang 1 des Grant Agreement gekennzeichnet gewesen. Drittens müssten die Ausnahmen vom Grundsatz der Vertraulichkeit nach Art. 36.1 des Grant Agreement in einer Weise ausgelegt werden, dass die als vertraulich eingestufted Dokumente einen zusätzlichen Schutz im Verhältnis zu jenem genössen, der sich aus der Verordnung Nr. 1049/2001 ergebe, wenn Art. 3 der Verordnung Nr. 1290/2013 nicht seiner Substanz beraubt werden solle. Diese Auslegung werde ferner dadurch bestätigt, dass die Begünstigten der von der Union geförderten Projekte die Dokumente zur Verfügung stellten, die häufig innovative Lösungen darstellten und kommerziell sensible Informationen enthielten, um die Evaluation, die Überprüfung und die Kontrolle von Projekten zu ermöglichen. Der Erfolg von geförderten Projekten beruhe auf der Bereitschaft der Mitglieder eines Konsortiums, so dass der Unionsgesetzgeber in der Verordnung Nr. 1290/2013 ausdrücklich zusätzlichen Schutz für solche Dokumente vorgesehen habe, um das Vertrauen der Forschungsgemeinschaft in die vertrauliche Behandlung solcher Dokumente zu gewährleisten und dadurch die Forschungspolitik der Union zu stärken.
- 35 Die REA führt in diesem Zusammenhang aus, dass sie nicht nur für jedes Dokument einzeln geprüft habe, ob die Verbreitung die geschäftlichen Interessen im Sinne der Verordnung Nr. 1049/2001 beeinträchtigen könne, sondern sich auch zu Recht auf den Schutz der Vertraulichkeit nach Art. 3 der Verordnung Nr. 1290/2013 und das Grant Agreement berufen habe, die zu berücksichtigen seien, wobei nach der Rechtsprechung der Unionsgerichte die Organe und Einrichtungen der Union ohne konkrete und individuelle Prüfung jedes einzelnen Dokuments - wie sie es aber getan habe - vermuten dürfen, dass die Verbreitung dieser Dokumente den Schutz der geschäftlichen Interessen der betroffenen Personen beeinträchtige, falls andere Vorschriften als jene der Verordnung Nr. 1049/2001 den Zugang zu den fraglichen Dokumenten ausschlossen oder beschränkten.
- 36 Im vorliegenden Fall bestehe für den Zugang zu den Dokumenten, die vom Projektkonsortium als „vertraulich“ übermittelt worden seien, daher kein allgemeines Recht, und der Zugang zu diesen Dokumenten sei lediglich unter bestimmten Bedingungen (Art. 4 der Verordnung Nr. 1290/2013 und Art. 36.1

Grant Agreement, Art. 43 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1290/2013 sowie Art. 29.1 und 29.2 Grant Agreement) möglich, was auch der Rechtsprechung des Gerichts (Urteil vom 12. Mai 2015, Technion und Technion Research & Development Foundation/Kommission, T-480/11, EU:T:2015:272, Rn. 58 und 59) entspreche, die entgegen dem Vorbringen des Klägers auf den vorliegenden Fall übertragbar sei und es erlaube, den Zugang zu den beantragten Dokumenten in Anwendung einer allgemeinen Vermutung der Nichtverbreitung zu verweigern, ohne dass es einer konkreten und individuellen Prüfung jedes einzelnen Dokuments bedürft hätte (Urteil vom 27. Februar 2014, Kommission/EnBW, C-365/12 P, EU:C:2014:112, Rn. 100 und 101).

- 37 Zum anderen habe die REA in der angefochtenen Entscheidung alle in Rede stehenden Dokumente individuell geprüft und dargelegt, dass sie Insiderwissen der Mitglieder des Konsortiums enthielten, das das geistige Eigentum, laufende Recherchen, Know-how, Methoden, Techniken und Strategien des Konsortiums betreffe. Die Verbreitung dieser Informationen beeinträchtige die geschäftlichen Interessen des Konsortiums, da (potenzielle) Wettbewerber der Konsortialmitglieder einen Vorteil erhalten würden. Der Kläger habe nicht dargelegt, dass die Bewertung der REA falsch sei, und sie habe zu Recht davon ausgehen dürfen, dass die Verbreitung der verschiedenen in Rede stehenden Dokumente die geschäftlichen Interessen aus den im Folgenden genannten Gründen beeinträchtigen würde.
- 38 Die REA stellt allgemein auf das in der Erwiderung angeführte Vorbringen des Klägers hin, wonach ein zumindest teilweiser Zugang zu bestimmten Dokumenten hätte gewährt werden müssen, klar, dass sie geprüft habe, ob ein solcher Zugang möglich sei, und dass sie dies hinsichtlich der Dokumente D3.1, D7.3 und D7.8 bejaht habe. Sie weist jedoch darauf hin, dass der Gegenstand des ersten Klagegrundes, in der durch die Klageschrift definierten Form, auf eine Verletzung von Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 beschränkt sei, während die Verletzung von Art. 4 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1049/2001 ein anderer Gegenstand sei, der nicht untrennbar mit Art. 4 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung verbunden sei, so dass die Nichtbeachtung von Art. 4 Abs. 6 dieser Verordnung in diesem Stadium des Verfahrens nicht erstmals geltend gemacht werden könne.
- 39 Im Hinblick auf die individuelle Bewertung der verschiedenen in Rede stehenden Dokumente macht die REA geltend:
- Das vom Ethikberater in seiner persönlichen Eigenschaft und mit Beiträgen einer der am Konsortium beteiligten Universitäten, die zudem auch selbst zu schützende geschäftliche Interessen haben könne, erstellte Dokument D1.1 lege umfassend dar, wie die ethischen und rechtlichen Bedenken bei der Methodik des Projekts berücksichtigt und wie sie konkret bei den verschiedenen technischen Aktivitäten sowie den Pilotprojekten umgesetzt würden. Zudem würden projektspezifische Schutzmaßnahmen – nicht nur für die Forschungsphase, sondern auch für die Betriebsphase – dargestellt.

- Die Prüfung sei spezifisch auf das Projekt bezogen, und die Verbreitung dieser Informationen verstoße gegen die geschäftlichen Interessen des Konsortiums und stellen einen unfairen Vorteil für Wettbewerber dar.
- Das Dokument D1.2 sei von einer beteiligten Universität unter der Kontrolle des Ethikberaters vor dem Dokument D1.1 erstellt worden und stelle die Methodik dar, mit der das Projekt spezifisch Profiling und das Risiko der Stigmatisierung sowohl von einzelnen Personen als auch von Gruppen angehe. Darüber hinaus werde das Problem von Falschmeldungen der IT-Tools analysiert. Außerdem würden eine erste Beschreibung von Projektrisiken und die betreffenden Schutzmaßnahmen dargestellt. Die Prüfung sei spezifisch auf das Projekt bezogen. Die Verbreitung dieser Informationen beeinträchtige die geschäftlichen Interessen und stelle einen unfairen Vorteil für Wettbewerber dar. Zu den vom Kläger angeführten Empfehlungen des Menschenrechtskommissars des Europarates bemerkt die REA, dass diese nicht verbindlich seien, nicht in Unionsrecht überführt worden seien und ohnehin nicht im Falle eines AI-Projekts anwendbar seien, das lediglich von einer öffentlichen Einrichtung gefördert werde, ohne dass die Mitgliedstaaten selbst solche Systeme kauften, entwickelten oder einsetzten.
 - Das Dokument D1.3 enthalte den Namen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und einen detaillierten Lebenslauf des externen Ethikberaters des Konsortiums sowie sein Schreiben zur Annahme der ihm vom Konsortium übertragenen Aufgaben. Da der Kläger der Schwärzung von personenbezogenen Daten in den beantragten Dokumenten zugestimmt habe, seien sie unstreitig nicht Gegenstand der Klage. Hinzu komme, dass die Verbreitung von Daten, die zur Identifizierung des Ethikberaters genutzt werden könnten und die fast das gesamte Dokument betreffen, wie die detaillierte Beschreibung seiner Expertise oder sein Lebenslauf, seine Unabhängigkeit und daher seine geschäftlichen Interessen beeinträchtigen könne.
 - Das im Jahr 2016 erstellte Dokument D2.1 stelle im Detail die Verfahren der Grenzüberwachung in den Pilotstaaten dar und fasse ihre Nutzeranforderungen für den Zeitraum vor deren Ankunft sowie die Phasen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen und Grenzkontrollen zusammen. Es beinhalte die Methode für die Auswertung der Umfrage sowie die Schlussfolgerungen. Die Zusammenstellung der Informationen enthalte spezifisches Know-how der Mitglieder des Konsortiums. Wettbewerber profitierten ebenfalls von einer Verbreitung derartiger Informationen, da sie erfahren würden, welcher Ansatz von einem der Mitglieder des Konsortiums verwendet werde. Entgegen dem Vorbringen des Klägers sei der durch die Verordnung Nr. 1049/2001 gewährte Schutz viel weiter als der Begriff des bloßen Geschäftsgeheimnisses.

- Das Dokument D2.2 beschreibe umfassend, wie die technischen Anforderungen in sieben vom Projekt entwickelte Technologien umgesetzt würden, namentlich erstens im Automatic Deception Detection System, zweitens im Document Authenticity Analysis Tool, drittens im Biometric Module, viertens im Face Matching Tool, fünftens in der Hidden Human Detection Technology, sechstens im Risk Based Assessment Tool und siebtens im Integrated Border Control Analytics Tool. Zudem sei die funktionale Gesamtarchitektur der Hardware und Software ausführlich dargestellt. Schließlich würden die Anwendungsfälle für verschiedene Typen von Reisenden für künftige Testverfahren bezeichnet. Aufgrund seiner technischen Natur enthalte dieses Dokument sensible Informationen, da Wettbewerber, die nicht über derartige Informationen verfügten, von einer Verbreitung profitieren würden. Der Kläger stelle zwar zutreffend fest, dass aus den öffentlich verfügbaren Informationen durch eine Mitteilung des Konsortiums zur Funktionsweise des Systems hervorgehe, wie das pilotierte System funktionieren solle, diese Informationen umfassten jedoch nicht die technischen Anforderungen einschließlich der Funktionsbeschreibung und der verbundenen Architektur und Arbeitsabläufe, die von geschäftlichem Interesse seien. Entgegen der Behauptung des Klägers habe niemand außerhalb des Konsortiums an den Pilottests teilgenommen, da an den Tests nur Grenzschutzbeamte und Projektmitarbeiter teilgenommen hätten.
- Das von einer beteiligten Universität verfasste Dokument D2.3 erläutere im Detail, wie die Anforderungen des Unions- und nationalen Rechts in den verschiedenen Teilbereichen der vom Projekt entwickelten Technologien umgesetzt worden seien. Diese Analyse sei projektbezogen und spezifisch auf die Technologien ausgerichtet, die von dem Projekt untersucht würden. Die Zusammenstellung der Informationen enthalte spezifisches Know-how der Konsortialmitglieder. Wettbewerber, die nicht über derartige Informationen verfügten, würden ebenfalls von einer Verbreitung profitieren, da sie erfahren würden, welcher Ansatz von einem der Mitglieder des Konsortiums verwendet werde. Ein Zugang zu dem rechtlichen Ansatz würde auch die Strategie offenlegen, welche an den regulatorischen Rahmen angepasst sei.
- Das Dokument D3.1 sei Gegenstand einer Verbreitung gewesen, soweit es die allgemeine Beschreibung der Techniken und Technologien (z. B. biometrische Sensoren) in Bezug auf Datenerfassungsgeräte betreffe. Die Teile des Dokuments, die ausführlich Techniken und Technologien beschrieben, die in dem Projekt angewendet würden, seien nicht zugänglich gemacht worden, da sie aufgrund ihrer technischen Natur sensible Informationen beträfen, von denen die Wettbewerber, die nicht über derartige Informationen verfügten, im Falle einer Verbreitung profitieren würden.
- Das Dokument D7.3, mit dem festgelegt werden solle, wie das Projekt verbreitet und der Öffentlichkeit kommuniziert werde, sei zu einem großen

Teil Gegenstand einer Verbreitung gewesen, obwohl einzelne Abschnitte des Dokuments, in denen die Mitglieder des Konsortiums detaillierte Angaben zu den besonderen Beziehungen gemacht hätten, die sie mit ausgewählten geschäftlichen oder akademischen Partnern hätten, geschwärzt worden seien, da sie sensible Informationen darstellten, die von Wettbewerbern zu ihrem Vorteil genutzt werden könnten (z. B. durch Ansprache dieser Partner), auch wenn die fraglichen Beziehungen, wie der Kläger vorbringe, in einer (frühen) Phase der Entwicklung begründet worden seien und nicht Verkaufs- oder Lizenzierungsverhandlungen betreffen.

- Das Dokument D7.6 sei von der vorliegenden Klage nicht erfasst, da es öffentlich zugänglich sei und in der Klage nicht erwähnt werde.
- Das Dokument D7.8, zu dem teilweiser Zugang gewährt worden sei, sei eine überarbeitete Version des Dokuments D7.3, das ein Jahr später erstellt worden sei, so dass hinsichtlich der Nichtverbreitung der in Rede stehenden Informationen die gleichen Gründe gälten wie für Dokument D7.3.
- Das Dokument D8.1 enthalte Informationen hinsichtlich der internen Organisation des Konsortiums und seines modus operandi während der Dauer des Projekts, nämlich insbesondere betreffend die Organisation des Projekts und Verantwortlichkeiten, das Verfahren zur Überprüfung der Qualität, den Entscheidungsprozess und den Kommunikationsfluss zwischen den Partnern. Es spezifiziere auch die IT-Tools, die vom Projekt für seine Verwaltung verwendet würden. Schließlich enthalte das Dokument als Anhänge die Dokumentvorlagen, die vom Konsortium für die Arbeitsergebnisse, Zwischenberichte, die Tagesordnung für das Meeting und die Protokolle verwendet würden. Die Verbreitung dieser Informationen beeinträchtige den Schutz der geschäftlichen Interessen der betroffenen Personen und verschaffe Wettbewerbern einen Vorteil, die in der Zukunft ein vergleichbares Projekt aufsetzen wollten, da sie von den Arbeitsergebnissen der Mitglieder des Konsortiums profitierten.
- Die Dokumente D8.3 und D8.5 enthielten Informationen in Bezug auf den Fortschritt bei der Durchführung des Projekts, bezogen auf die jeweiligen Arbeitspakete, wobei konkret die technischen Ergebnisse im Hinblick auf projektspezifische Leistungsindikatoren beschrieben würden. Zudem würden die Projektrisiken und die Schutzmaßnahmen dargestellt sowie die künftigen technischen Schritte zusammengefasst. Schließlich enthielten diese Dokumente eine sehr detaillierte Übersicht der Nutzung von Ressourcen je Partner und Arbeitspaket, in der auch die erledigten Aufgaben angegeben würden. Zusammengefasst hätten diese Dokumente einen technischen und finanziellen Gegenstand und würden Wettbewerber vom Zugang zu ihnen profitieren, da sie von den getroffenen Maßnahmen lernen könnten und Schritte vermeiden könnten, die sich als irrelevant oder überflüssig erwiesen hätten, wodurch sie die Investitionskosten einschätzen, Kosten sparen und

- die Erprobung oder Entwicklung einer vergleichbaren Technologie beschleunigen könnten.
- 40 Die REA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach der Rechtsprechung der Unionsgerichte – wenn man von der Prämisse ausgehe, dass Informationen, die das wissenschaftliche Know-how einer Person widerspiegeln, sowie Informationen über die Herstellungs- und Analysemethoden vom Begriff der Berufsgeheimnisse erfasst seien – die Veröffentlichung solcher Informationen zwingend zu einer erheblichen Schädigung des Eigentümers der Informationen führe, da es sich um spezifische geschäftliche Informationen handle. Insbesondere enthielten die ethischen Bewertungen (Dokumente D1.1, D1.2 und D1.3) sensible Informationen, deren Verbreitung die Reputation der Mitglieder des Konsortiums, von Partnern und Einzelpersonen, die mit dem Projekt verbunden seien, und daher die geschäftlichen Interessen der betroffenen Personen beschädigen könnte, da diese Bewertung auf Besonderheiten des konkreten Projekts eingehe und nicht allgemeine Fragen betreffe, die auch für andere Projekte gälten.
- 41 Zudem habe die REA entgegen der Behauptung des Klägers geprüft, ob der Inhalt der beantragten Dokumente der Öffentlichkeit bereits bekannt sei, und festgestellt, dass sie, wie oben dargelegt, Insiderwissen der Mitglieder des Konsortiums enthielten.
- 42 Auf das Vorbringen des Klägers hin, wonach Wettbewerber ein allgemeines Recht auf Zugang zu Projekten haben müssten, die aus dem Haushalt der Union finanziert würden, und dass die Mitglieder des Konsortiums kein „geschäftliches Interesse“ hätten, das schützenswert sei, macht die REA geltend, dass das Unionsrecht gerade die geschäftlichen Interessen der Projektteilnehmer schütze (Art. 41 und 42 der Verordnung Nr. 1290/2013). Das Grant Agreement trage diesen Bestimmungen durch entsprechende Regelungen in seinem Abschnitt 3 Rechnung.
- 43 Entgegen den Behauptungen des Klägers sei Art. 41 der Verordnung Nr. 1290/2013 nicht auf das Eigentum an hergestellten „Sachen“ beschränkt, wie aus Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1290/2013 hervorgehe. Jedoch folge aus der Tatsache, dass an einigen Ergebnissen ein geistiges Eigentum bestehe, nicht, dass die Eigentümer nicht ein Interesse an der vertraulichen Behandlung hätten. Erstens seien nicht zwingend alle Ergebnisse durch das geistige Eigentum geschützt. Zweitens müssten die Eigentümer im Falle einer Verbreitung überwachen, ob ihre Rechte unrechtmäßig verwendet würden und, falls ja, ihre Rechte durchsetzen. Drittens sei das Bestehen von Rechten des geistigen Eigentums nicht vergleichbar mit der Situation in der Rechtssache, die zum Urteil vom 5. Februar 2018, PTC Therapeutics International/EMA (T-718/15, EU:T:2018:66, Rn. 91), geführt habe. Selbst wenn die Mitglieder des Konsortiums Rechte des geistigen Eigentums hätten, könnten sie nicht verhindern, dass andere Unternehmen vergleichbare Produkte vermarkteten. Die Verweigerung des

Zugangs zu Dokumenten gewährleiste daher besser, dass der Schutz der geschäftlichen Interessen nicht beeinträchtigt werde.

- 44 Zudem seien, wie vorstehend erörtert, Daten, Kenntnisse und Informationen, die im Rahmen einer Maßnahme vertraulich weitergegeben würden, gemäß Art. 3 der Verordnung Nr. 1290/2013 geschützt und müssten die Parteien nach Art. 36.1 des Grant Agreement während eines bestimmten Zeitraums alle Daten, Unterlagen oder sonstigen Materialien vertraulich behandeln, die zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung als „vertraulich“ bezeichnet worden seien. Daher werde der Schutz der Vertraulichkeit durch diese Bestimmungen im Vergleich zum Schutz gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 gestärkt.
- 45 Im Ergebnis habe der Kläger nicht dargetan, dass die REA zu Unrecht angenommen habe, dass die Verbreitung die geschäftlichen Interessen der Mitglieder des Konsortiums beeinträchtige, und erst recht nicht die Vermutung widerlegt, dass die Verbreitung der als „vertraulich“ gekennzeichneten Dokumente die geschäftlichen Interessen der Mitglieder des Konsortiums beeinträchtige.

Zum zweiten Teil des ersten Klagegrundes: Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verbreitung der in Rede stehenden Dokumente

- 46 Der Kläger macht geltend, dass ein mehrfaches öffentliches Interesse an der Verbreitung der Projekt- und Genehmigungsunterlagen bestehe.
- 47 Erstens sei der allgemeine gesellschaftliche Zugang zu den öffentlich finanzierten Forschungsergebnissen sicherzustellen, wie sich im Übrigen im Hinblick auf Horizont 2020 aus Art. 43 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1290/2013 ergebe.
- 48 Zweitens gebe es ein wissenschaftliches Interesse an der Verbreitung, wobei nur Forschungsergebnisse, die diskutiert, kritisiert, getestet und von anderen reproduziert werden könnten, als wissenschaftlich eingeordnet werden könnten. Konkret sei in der Wissenschaft streitig, ob eine „visuelle Lügendetektion“ tatsächlich funktioniere und ob entsprechende Forschungsergebnisse aussagekräftig seien. Die Forschung zu dieser Technologie dürfe nicht länger auf Forscher beschränkt bleiben, die ein eigenes Interesse an ihrem Einsatz hätten. Dass die bisher veröffentlichten Informationen nicht ausreichten, um das Ergebnis der Pilotierung nachzuvollziehen und kritisch zu beurteilen sowie es auch verifizieren oder falsifizieren zu können, liege auf der Hand. Die fehlende Beteiligung Unabhängiger wie der Zivilgesellschaft mache eine nachträgliche Transparenz umso notwendiger. Es gebe ein dringendes und fortbestehendes öffentliches Interesse an einer gründlichen Auseinandersetzung mit dieser Technologie, ihrer Zuverlässigkeit und ihren Folgen.
- 49 Drittens bestehe auch ein öffentliches Interesse an der Verbreitung, da das Projekt „iBorderCtrl“ ethisch und aus Sicht der Grundrechte äußerst fragwürdig sei. Um die Zuverlässigkeit einer Technologie wie der in Rede stehenden beurteilen und

jede Diskriminierung objektiv ausschließen zu können, sei Zugang zu entsprechenden Daten unverzichtbar.

- 50 Viertens bestehe ein mediales Interesse an der Verbreitung der Unterlagen, was auch die große Zahl von Berichten über das iBorderCtrl-Projekt belege.
- 51 Fünftens bestehe ein politisches und demokratisches Interesse an der Veröffentlichung der iBorderCtrl-Projektunterlagen, deren praktischer Einsatz in einem nächsten Schritt die Schaffung einer rechtlichen Grundlage verlange. Damit eine informierte öffentliche Diskussion erfolgen und eine demokratische Entscheidung darüber getroffen werden könne, ob eine solche Technologie der „automatisierten Lügendetektion“ wünschenswert sei, sei voller Zugang zu den Projektunterlagen unabdingbar.
- 52 Sechstens habe die Öffentlichkeit ein Interesse daran, diskutieren zu können, ob die Entwicklung derart invasiver Kontrolltechnologien, deren Einsatz nach geltendem Recht unzulässig sei, mit öffentlichen Mitteln gefördert werden solle. Außerdem bestehe ein haushaltsrechtliches Interesse daran, dass keine Mittel in die Erforschung von Technik investiert würden, die aus rechtlichen Gründen nicht eingesetzt werden dürfe oder aus politischen Gründen nicht eingesetzt werden solle.
- 53 Die Veröffentlichung eines Teils der in Rede stehenden Unterlagen trage den öffentlichen Interessen nicht ausreichend Rechnung, da eine wissenschaftliche Diskussion und Hinterfragung des Projekts und seiner Ergebnisse nur bei vollständiger Offenlegung der Unterlagen möglich sei. Soweit die REA darauf verweise, dass ethische und rechtliche Fragen von den Projektbeteiligten bereits berücksichtigt würden, macht der Kläger geltend, dass die Beantwortung dieser Fragen Sache der Öffentlichkeit, der Wissenschaft, der Presse und der Parlamente sei, die für eine informierte Diskussion auf die vollständigen Projektunterlagen angewiesen seien.
- 54 Insbesondere in Bezug auf die Abwägung der bestehenden Interessen macht der Kläger zum einen geltend, dass die geschäftlichen Interessen der Mitglieder des Konsortiums nicht sonderlich schwer wögen. Erstens sei eine Vielzahl von Informationen über das Projekt „iBorderCtrl“ bereits öffentlich bekannt oder publiziert worden. Zweitens sei es zweifelhaft, dass die beantragten Dokumente überhaupt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthielten, sei es auch nur die Art und Weise, wie das „iBorderCtrl“-System konzipiert sei, da Gegenstand des Projekts eher die Erprobung und Zusammenführung vorhandener Technologie als die Entwicklung neuer Technologie zu sein scheine. Drittens lasse die Veröffentlichung der Projektunterlagen den rechtlichen Schutz der eingesetzten Systemkomponenten und auch des Gesamtsystems unberührt, das bereits durch Patente geschützt sei, und bleibe das Urheberrecht am Programmcode, der im Zuge des Projekts entwickelt worden sei, durch Veröffentlichung der Projektberichte unberührt, so dass deren Veröffentlichung ihre Erfindungen nicht

- entwerte, selbst wenn sie die Wettbewerbsposition und Gewinnaussichten gewisser Konsortialmitglieder schmälerten.
- 55 Zum anderen wiege das Transparenzinteresse der Öffentlichkeit bei der Bewertung der widerstreitenden Interessen hingegen schwer, da das Projekt erstens vollständig öffentlich finanziert werde und zweitens besonders fragwürdig und umstritten sei und Grundfragen des Einsatzes „künstlicher Intelligenz“ aufwerfe.
- 56 Besonders evident sei das überwiegende öffentliche Interesse bezüglich Unterlagen, die allenfalls eine schwache Beziehung zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen aufwiesen, die aber öffentlich von besonderem Interesse seien, wie etwa ethische und rechtliche Bewertungen, Pläne zur öffentlichen Kommunikation, der Qualitätsmanagementbericht oder Dokumente betreffend die Genehmigung des Forschungsprojekts. Jedenfalls würden die verschiedenen öffentlichen Interessen zusammen genommen an einer Verbreitung der Dokumente schwerer wiegen als die geschäftlichen Geheimhaltungsinteressen.
- 57 Schließlich könne der öffentliche Zugang zu öffentlich finanzierter Forschung zwar dazu führen, dass bestimmte Informationen künftig nicht mehr in Forschungsberichte aufgenommen würden, es sei jedoch im Grundsatz kein berechtigtes Interesse der REA anzuerkennen, zu den Ergebnissen öffentlich finanzierter Forschung einen weiter gehenden Zugang zu erhalten als die Öffentlichkeit, die dafür bezahlt habe. Ein exklusiver Zugang der REA zu Forschungsergebnissen führe dazu, ihr zu ermöglichen, ausgehend von solchen Informationen Gesetzgebungsvorschläge erarbeiten zu können, deren vollständiger Hintergrund den zur Entscheidung berufenen Gesetzgebungsorganen und der Öffentlichkeit verborgen bleibe.
- 58 Nach Ansicht der REA ist dem Kläger nicht der Nachweis gelungen, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung bestehe.
- 59 Erstens sei das öffentliche Interesse an einer Verbreitung der Ergebnisse durch ein kohärentes System von Strategien und Instrumenten zur Verbreitung der Ergebnisse der abgeschlossenen Projekte in der Regel durch nach Art. 20.3 Buchst. a Ziff. iii und Art. 20.4 Buchst. a des Grant Agreement zu veröffentlichende Zusammenfassungen der Projektergebnisse sichergestellt.
- 60 Zweitens habe die Abwägung des Interesses der Öffentlichkeit an dem Zugang gegen das Interesse der Mitglieder des Konsortiums an der Nichtverbreitung in der angefochtenen Entscheidung den Schluss zugelassen, dass der Kläger keine hinreichenden Gründe vorgetragen habe, um ein überwiegendes öffentliches Interesse zu begründen, und dass das vorgebrachte öffentliche Interesse nicht als überwiegend angesehen werden könne.
- 61 Drittens sei zudem darauf hinzuweisen, dass die Verordnung Nr. 1290/2013 und das Grant Agreement einen ausgewogenen Ansatz hinsichtlich der Interessen der Begünstigten und der Interessen der Öffentlichkeit über Art. 4 der Verordnung

Nr. 1290/2013 und Art. 36.1 des Grant Agreement enthielten, wonach die Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union und die Mitgliedstaaten Zugang zu den Ergebnissen erhielten, sowie über Art. 43 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1290/2013 und Art. 29.1 und 29.2 des Grant Agreement, die Verpflichtungen zur Verbreitung der Ergebnisse enthielten, so dass der öffentliche Zugang als ausgewogen anzusehen sei. Dem Kläger sei es nicht gelungen, darzutun, dass ein öffentliches Interesse an einem zusätzlichen Zugang als überwiegend angesehen werden könne.

- 62 Zunächst sehe die Verordnung Nr. 1290/2013 zwar gemäß Art. 43 Abs. 2 einen offenen Zugang zu den Ergebnissen von durch Horizon 2020 geförderten Projekten vor, jedoch sei dieser Zugang gemäß Art. 29.2 des Grant Agreement auf alle einer Peer-Review unterzogenen wissenschaftlichen Publikationen der Ergebnisse beschränkt.
- 63 Zudem müsse zwar nach Art. 29.1 des Grant Agreement jeder Begünstigte seine Ergebnisse sobald wie möglich „verbreiten“ und dürfe die REA gemäß Art. 38.2.1 des Grant Agreement Informationen in Bezug auf die Maßnahme, Dokumente, insbesondere Zusammenfassungen zur Veröffentlichung, und für die Öffentlichkeit bestimmte Leistungen für ihre Kommunikations- und Bekanntmachungstätigkeiten nutzen; diese Verbreitungen und Nutzungen unterlägen aber den Bestimmungen über die Vertraulichkeit.
- 64 Sofern der Kläger Zweifel hinsichtlich des Gegenstands und der Methoden des Projekts erhebe, sei dies nicht Gegenstand der vorliegenden Nichtigkeitsklage, die die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Zugangs zu den beantragten Dokumenten betreffe. Die REA sei nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der Gegenstand und die Methoden des Projekts in der Wissenschaft anerkannt seien und dem Stand der Technik entsprächen. Was Gegenstand des Projekts sei, sei für die Entscheidung, ob ein Zugang zu Dokumenten gewährt werde oder nicht, grundsätzlich nicht relevant. Der Wert und die Relevanz des Projekts sowie etwaige ethische Fragen würden vielmehr von Experten vor dem Beschluss über die Auswahl des Projekts getroffen. Schließlich sei das Vorbringen des Klägers, dass die Förderentscheidung nicht demokratisch legitimiert sei, offensichtlich unrichtig, da die Bewertung des Projekts und die Entscheidung, es zu fördern, auf den Rechtsvorschriften beruhe, die der Unionsgesetzgeber festgelegt habe.

Zum zweiten Klagegrund: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001

- 65 Der Kläger macht geltend, die REA habe gegen Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001 verstoßen, da sich die ursprüngliche Entscheidung und die angefochtene Entscheidung nur mit den im Zuge des Projekts „iBorderCtrl“ erarbeiteten Unterlagen unter Ausschluss derjenigen Dokumente – auf die sich jedoch auch der Antrag auf Zugang gerichtet habe – betreffend die Genehmigung des in Rede stehenden Projekts befassten, obwohl diese nicht einmal in der ursprünglichen Entscheidung als Gegenstand des Antrags auf

Zugang aufgeführt seien. Dazu zählten die Antrags- und Genehmigungsunterlagen dieses Projekts einschließlich der geschlossenen Durchführungsvereinbarung.

- 66 Der Zweitantrag habe ausdrücklich auf den Erstantrag Bezug genommen, in dem der Kläger die Genehmigungsunterlagen des in Rede stehenden Projekts aufgeführt habe, so dass es überflüssig gewesen sei, im Zweitantrag sämtliche Dokumente, zu denen Zugang beantragt worden sei, erneut im Einzelnen aufzuzählen. Mangels Teilrücknahme des Antrags auf Zugang habe die REA nicht davon ausgehen können, dass der Zweitantrag nicht mehr alle im Erstantrag genannten Dokumente erfasse. Auch wenn die REA in der ursprünglichen Entscheidung auf die Genehmigungsdokumente nicht ausdrücklich eingegangen sei, habe der Kläger davon ausgehen können, dass die Begründung auch diese abdecke.
- 67 Die REA trägt vor, gemäß Art. 8 der Verordnung Nr. 1049/2001 betreffe die angefochtene Entscheidung alle Dokumente, zu denen der Kläger in seinem Zweitantrag Zugang beantragt habe. Da sich der genannte Zweitantrag aber nicht auf die Dokumente hinsichtlich der Genehmigung des in Rede stehenden Projekts bezogen habe, die weder bereits in der ursprünglichen Entscheidung erwähnt oder genannt worden noch von der Begründung der angefochtenen Entscheidung erfasst gewesen seien, und da diese Dokumente auch nicht indirekt im Rahmen der Begründung des Zweitantrags erwähnt worden seien, habe die REA zu Recht angenommen, dass diese Dokumente nicht Gegenstand des Zweitantrags seien. Hätte der Kläger seinen Antrag auf diese Dokumente erstrecken wollen, hätte er sich in seinem Zweitantrag ausdrücklich auf sie beziehen müssen. Jedoch hindere den Kläger nichts daran, in der Zukunft einen solchen Antrag auf Zugang zu stellen.

E. Buttigieg
Berichterstatter